

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf bestimmte Vorschriften über Direktzahlungen und die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums für die Jahre 2019 und 2020
KOM-Nr.:	COM (2018) (17
BR-Drucksache:	632/18 zu 632/18
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	MELUND
Zielsetzung:	Mit diesem Vorschlag sollen zwei Rechtsakte (VO 1305/2013 und VO 1307/2013) der Gemeinsamen Agrarpolitik angepasst werden, um für Sicherheit und Kontinuität bei der Gewährung von Unterstützung für europäische Landwirte in den Jahren 2019 und 2020 zu sorgen
Wesentlicher Inhalt:	<p>Gemäß dem Vorschlag kann die aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanzierte technische Hilfe auf Initiative der Kommission auch für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Vorbereitung auf die künftige GAP genutzt werden. Der Vorschlag betrifft ausschließlich den Anwendungsbereich der technischen Hilfe, ohne dass dadurch die finanzielle Unterstützung geändert würde. Flexibilität zwischen den Säulen im Jahr 2020 und Übertragung des Aufkommens der Kürzung der Direktzahlungen auf die Entwicklung des ländlichen Raums.</p> <p>Der Vorschlag enthält Bestimmungen, wonach die Mitgliedstaaten auch im Kalenderjahr 2020 (das dem Haushaltsjahr 2021 entspricht) Mittel zwischen den Säulen übertragen können. Im Zeitraum 2015–2019 hatten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Mittel für Direktzahlungen auf die Entwicklung des ländlichen Raums zu</p>

	<p>übertragen und umgekehrt. Eine solche Flexibilität ist nach den geltenden Vorschriften für das Kalenderjahr 2020/Haushaltsjahr 2021 nicht vorgesehen.</p> <p>Die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates bildet den derzeitigen Rechtsrahmen für die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums. Darin ist eine Förderung von Gebieten vorgesehen, die aus naturbedingten Gründen benachteiligt sind und bei denen es sich nicht um Berggebiete handelt. Da die Frist für die neue Abgrenzung solcher Gebiete, die aus naturbedingten Gründen benachteiligt sind und bei denen es sich nicht um Berggebiete handelt, mit der Verordnung (EU) 2017/2393 des Europäischen Parlaments und des Rates bis 2019 verlängert wurde und die Betriebsinhaber, die dann keine Förderung mehr erhalten, weniger Zeit für die Anpassung haben, sollten die degressiven Übergangszahlungen, die erst ab 2019 gezahlt werden, anfangs höchstens 80 % der für den Programmplanungszeitraum 2014–2020 festgelegten durchschnittlichen Zahlungen betragen. Die Höhe der Zahlungen sollte so festgesetzt werden, dass sie am Ende des Jahres 2020 noch die Hälfte der Anfangszahlung ausmachen.</p>
<p>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</p>	<p>ja</p>
<p>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</p>	<p>Ein besondere Interesse Schleswig-Holsteins ist nicht gegeben.</p>
<p>Zeitplan für die Behandlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc. 	<ul style="list-style-type: none"> a) erreichbare Plenarsitzungen: 14.12.18 b) EU Trilogverfahren muss eröffnet werden. Vorstellung von der KOM erst am 17.12.18 im Rat